

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Niederschrift der 34. öffentliche Gemeinderatssitzung am **31.05.2021** im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 33. Gemeinderatssitzung vom 22.3.2021
- 2 Beratung und Beschlussfassung zum Kindergartenentgelt 2021-2022
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Hortentgelt 2021-2022
- 4 Beratung und Beschlussfassung der Abfallgebührenordnung
- 5 Beratung und Beschlussfassung der Hundesteuergebührenordnung
- 6 Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnung
- 7 Beratung und Beschlussfassung über Parkentgelte
- 8 Beratung und Beschlussfassung über den Erschließungsbeitrag
- 9 Beratung und Beschlussfassung über den Grundverkaufspreis
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2019 und 2020 der Gemeindegutsagragemeinschaft Rauth
- 11 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Eröffnungsbilanz
- 12 Beratung und Beschlussfassung zu Gemeindegrundbesitzangelegenheiten
- 13 Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 35, Bereich Viehgasse-Perktold
- 14 Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00001, Schatz Walter, Gst 2819
- 15 Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00002, Rief Simon, Gst 2724
- 16 Bearbeitung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00003, Witting Thomas, Gst 1817
- 17 Bericht des Bürgermeisters
- 18 Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 19 Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten
- 20 Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen Mitgliedes in die Lawinenkommission Nesselwängle

Beginn:

19.00 Uhr

Anwesend:

Bgm Klaus Hornstein

Vbgm Bernhard Rief

GR Johannes Bilgeri

GR Wilfried Schmid

GR Dipl.Ing. Ernst Schuster

GR Sebastian Schuster

GR Albert Weirather

GV Ing. Bernhard Zotz

EGR Karl-Heinz Bitesnich

EGR Ing. Albrecht Zitt

ab 19.55 Uhr bzw. Punkt 9

Vertretung für Herrn Florian Walter

Vertretung für Herrn Thomas Walter-Schuster

Nicht anwesend:

GV Timo Maringele

GR Florian Walter

GR Thomas Walter-Schuster

unentschuldigt

Schriftführer:

Thomas Maringele

Verlauf der Sitzung

1) Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 33. Gemeinderatssitzung vom 22.3.2021

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 34. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

20 – Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen Mitgliedes in die Lawinenkommission Nesselwängle

Die Niederschrift zur 33. Gemeinderatssitzung vom 22.3.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

2) Beratung und Beschlussfassung zum Kindergartenentgelt 2021-2022

Der Verbraucherpreisindex 2010 ist aufgrund des Jahresdurchschnittes von 2019 im Vergleich mit dem Jahresdurchschnitt 2020 um 1,44 % gestiegen.

Beschluss:

Der Kindergartenbeitrag ab September 2021 beträgt € 162,52 pro Kind und Semester zuzüglich 13 % MWSt. Beim gleichzeitigen Besuch eines 2. bzw. weiteren Kindes im Kindergarten wird eine Ermäßigung von 50 % für das 2. bzw. weitere Kind gewährt. Der Kindergartenbesuch für 4 und 5-jährige Kinder (Stichtag ist jeweils der 1. September) ist gratis. Die Gemeinde erhält für diese Kinder pro Jahr € 450,- vom Land Tirol als Förderung.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

3) Beratung und Beschlussfassung zum Hortentgelt 2021-2022

Der Verbraucherpreisindex 2010 ist aufgrund des Jahresdurchschnittes von 2019 im Vergleich mit dem Jahresdurchschnitt 2020 um 1,44 % gestiegen.

Aufgrund der letztjährigen Steigerung, die über der Verbraucherpreisindexsteigerung lag, wird keine Änderung des Hortbeitrages vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Hortbeiträge ab September 2021 bleiben wie folgt unverändert:

<u>Kinderbetreuung (ohne Mittagessen)</u>	Netto
<u>Kindergartenjahr (Anfang September bis Anfang Juli ohne Ferien)</u>	
11.30 bis 14.00 Uhr	€ 3,10
11.30 bis 16.30 Uhr	€ 5,31
<u>Ferienzeiten (Sommer+Herbst+Weihnachten+Semester usw.)</u>	
7.00 bis 16.30 Uhr	€ 6,19
7.00 bis 13.00 bzw. 14.00 Uhr	€ 5,31
13.00 bis 16.30 Uhr	€ 5,31
<u>Mittagessen inkl. Nachmittagsjause</u>	
pro Mittagessen	€ 3,54

Beim gleichzeitigen Besuch eines 2. bzw. weiteren Kindes im Hort wird eine Ermäßigung von 50 % auf die Kinderbetreuung (ausgenommen Mittagessen) auf das 2. bzw. die weiteren Kinder gewährt. MWSt.-Satz 13 %

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

4) Beratung und Beschlussfassung der Abfallgebührenordnung

Der Verbraucherpreisindex 2010 ist aufgrund des Jahresdurchschnittes von 2019 im Vergleich mit dem Jahresdurchschnitt 2020 um 1,44 % gestiegen.

Es wird die Ausgabendeckungsrechnung erläutert. Insgesamt besteht ein Überschuss. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgabendeckungsgrade könnte eine Umschichtung angedacht werden.

Für die Gebühren für Sperrmüll und Altreifen besteht ein Ausgabendeckungsgrad von 461,69 % (Überschuss von € 1.264,95) und diese bleiben unverändert.

Bei der Restmüllgebühr besteht ein Ausgabendeckungsgrad von 150,83 % (Überschuss von € 4.714,39). Der Ausgabendeckungsgrad soll 100 % betragen und der Gebührensatz von derzeit € 0,158 wird dementsprechend angepasst.

Im Jahr 2020 wurden 88.438 kg Restmüll verrechnet und damit Einnahmen in Höhe von € 13.989,33 (Netto) erzielt. Der Gebührensatz beträgt daher zukünftig € 0,105 pro kg.

Bei der Müllgrundgebühr besteht ein Ausgabendeckungsgrad von 89,20 % (Abgang von € 4.509,20). Der Ausgabendeckungsgrad soll 100 % betragen und der Gebührensatz von derzeit € 0,085 wird dementsprechend angepasst.

Im Jahr 2020 wurden 373.198 Gesamtnächtigungen verrechnet und damit Einnahmen in Höhe von € 31.182,38 (Netto) erzielt. Der Gebührensatz beträgt daher zukünftig € 0,096 pro Nächtigung.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 31.5.2021 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/201 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühren.

§ 2

Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz nach dem Meldgesetz pro bebautem Grundstück zum 27.12. des Vorjahres x 365, wobei eine Mindestanzahl von einem Einwohner pro bebautem Grundstück verrechnet wird plus Anzahl der Fremdenübernachtungen für das abgelaufene Fremdenverkehrsyear (November bis Oktober) laut Angaben des Tourismusverbandes Tannheimer Tal = Summe x € 0,096
(Grundgebührentarif) = Grundgebühr

Personen, die in einem Altersheim oder Pflegeheim untergebracht sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Einwohner in Abzug gebracht.

§ 3

Weitere Gebühren

1)-Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
pro Kilogramm € 0,105

2)-Für die Übernahme von Altreifen wird folgende Gebühr festgesetzt:

pro Altreifen mit Felge € 5,66 und

pro Altreifen ohne Felge € 4,36

3)-Für die Übernahme des Sperrmülls und des Alteisens werden folgende Gebühren festgesetzt:

pro m³ Sperrmüll € 26,14

pro m³ Alteisen € 0,00

Für die Abgabe von Sperrmüll bzw. Alteisen wird eine Mindestmenge von 1/2 m³ festgesetzt.

Für nachfolgende Sperrmüllarten wird ein Mengenaufschlag verrechnet:

Dachpappschindeln und Dachpappe

Aufschlag 100 %

Spanplatten

Aufschlag 50 %

Teppichboden

Aufschlag 50 %

4)-Für die Anlieferung der Bioabfälle wird pro 10 Liter Bioabfallsack € 1,24 verrechnet.

§ 4

Vorschreibung

1)-Die Grundgebühr nach § 2 wird jährlich im vor hinein zum Fälligkeitstermin 15.2. vorgeschrieben.

2)-Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 wird halbjährlich im nach hinein zum Fälligkeitstermin 15.5. und 15.11. vorgeschrieben.

3)-Die weiteren Gebühren nach § 3 Abs. 2 bis 4 werden nach Übernahme vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1)-Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2)-Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3)-Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

4)-Werden Sperrmüll oder sonstiger Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in §§ 2 und 3 der Abfallgebührenordnung festgesetzten Abfallgebühren kommen noch 10 Prozent Mehrwertsteuer hinzu.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 in Kraft.

Der § 3 Abs. 1 dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.8.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

5) Beratung und Beschlussfassung der Hundesteuergebührenordnung

Der Verbraucherpreisindex 2010 ist aufgrund des Jahresdurchschnittes von 2019 im Vergleich mit dem Jahresdurchschnitt 2020 um 1,44 % gestiegen.

Es wird die Ausgabendeckungsrechnung erläutert. Es besteht ein Ausgabendeckungsgrad von 80,15 % (Abgang € 885,10).

Die Hundesteuer wird um 1,44 % erhöht.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 31.5.2021 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 54,06 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit der zweiten Quartalsvorschreibung zum Fälligkeitstermin 15.5. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuergebührenordnung vom 24.8.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

6) Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnung

Der Verbraucherpreisindex 2010 ist aufgrund des Jahresdurchschnittes von 2019 im Vergleich mit dem Jahresdurchschnitt 2020 um 1,44 % gestiegen.

Es werden die Ausgabendeckungsrechnungen erläutert.

Bei den Grabgebühren ergibt sich ein Ausgabendeckungsgrad von 193,39% (Überschuss € 3.644,07).

Beim Mesnergeld ergibt sich ein Ausgabendeckungsgrad von 58,83% (Abgang € 3.307,16), Dazu wird festgehalten, dass es keine rechtliche Grundlage für die Vorschreibung des Mesnergeldes gibt.

Die Friedhofsgebühren und das Mesnergeld bleiben unverändert.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 31.5.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren
Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Jährliche Grabgebühr

1. Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab 40,31 Euro
- b) ein Doppelgrab 80,62 Euro
- c) ein Dreifachgrab 120,93 Euro
- d) ein Urnenwandgrab 80,62 Euro

2. Im Jahr der erstmaligen Grabbelegung einer Grabstätte wird keine Grabgebühr vorgeschrieben.

§ 3

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Überlassung der Urnenwandplatte beträgt einmalig 1.908,34 Euro. Die Urnenwandplatte geht in das Eigentum des Käufers über. Die Vorschreibung erfolgt mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Urnenwandplatte.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12.8.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

7) Beratung und Beschlussfassung über Parkentgelte

Bgm. Hornstein berichtet, dass über die Regionalentwicklung Außerfern ein Projekt für Mobilität im Tannheimer Tal und Bad Hindelang in Ausarbeitung ist.

Die Parkplatzbenützer werden an den Parkplatzzufahrten über Tafeln auf die Gebührensätze hingewiesen. Die Bestellung und Aufstellung organisiert Bgm. Klaus Hornstein.

Sobald die Parkplätze rechtlich verhandelt sind, wird auch eine Lösung für die Strafgebührennachverfolgung erarbeitet.

Bgm. Klaus Hornstein teilt mit, dass bisher speziell für Einheimische die Strafgebühr mit dem Lösen einer Jahresparkkarte getilgt werden konnte. Aufgrund der Änderung der Strafgebühr ist dies ab sofort nicht mehr möglich.

Nach eingehender Diskussion werden die Parkentgelte wie folgt festgesetzt. Die Änderungen der Parkautomaten wird von Albrecht Zitt veranlasst und soll möglichst bald erledigt werden – Terminvorschlag: 10.6.2021.

Beschluss:

Parkzeiten

Gebührenpflichtig täglich von 00 bis 24 Uhr

Parkentgelte

1 Tag	€ 5,00
2 Tage	€ 7,00
3 Tage	€ 10,00
7 Tage	€ 15,00
1 Tag – Busse	€ 30,00
Jahresparkkarte	€ 15,00
Strafgebühr – PKW	€ 25,00
Strafgebühr – Busse	€ 50,00

Abstimmungsergebnis für 1, 2 und 7 Tage sowie Busse Ticket und die Jahreskarte - 9 dafür und 0 dagegen

Abstimmungsergebnis für 3 Tage Ticket – 8 dafür und 1 dagegen (Ernst Schuster)

Abstimmungsergebnis für Strafgebühr PKW und Busse – 8 dafür und 1 dagegen (Klaus Hornstein)

8) Beratung und Beschlussfassung über den Erschließungsbeitrag

Der Verbraucherpreisindex 2010 ist aufgrund des Jahresdurchschnittes von 2019 im Vergleich mit dem Jahresdurchschnitt 2020 um 1,44 % gestiegen und soll dementsprechend angepasst werden.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 31.5.2021 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,46 v.H. des für die Gemeinde Nesselwängle von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes aufgrund des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes vom 24.8.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

9) Beratung und Beschlussfassung über den Grundverkaufspreis

Die Bauplätze im Wohngebiet Lähn sind mit dem Jahr 2021 alle verkauft.

Es liegt eine Übersicht aller Gemeindegrundstücke innerhalb des Grundzusammenlegungsgebietes zur Information bei.

Die Gemeindebauplätze im Haller bzw. im Wurenest sind im örtlichen Raumordnungskonzept als Bauentwicklungsflächen (Wohngebiet) eingetragen. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes kann bei Bedarf erfolgen.

Die Gemeindebauplätze sind im Zuge der Grundzusammenlegung bzw. Vertragsraumordnung entstanden. Die bisherigen Grundeigentümer haben ca. 30 % ihrer Fläche an die Gemeinde abgetreten und deshalb ist die Preisgestaltung bzw. die Vergabe für geförderten Wohnbau vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeindebauplätze in Haller bzw. im Wurenest sind noch nicht erschlossen (Kanal, Wasser, Straße, LWL) und daher erfolgt noch keine Preisfestlegung.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen**10) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2019 und 2020 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rauth**

In der Jahresrechnung 2019 wurde die Darlehensaufnahme und die Tilgung irrtümlich in der Erfolgsübersicht eingetragen. Die Agrarbehörde hat uns darauf hingewiesen und daher mussten die Jahresrechnungen 2019 und 2020 überarbeitet und richtiggestellt werden.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 und der Voranschlag 2020 sowie die Jahresrechnung 2020 und der Voranschlag 2021 des Substanzkontos der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rauth wird mit folgenden Gesamtsummen beschlossen:

	Aufwand	Ertrag
Jahresrechnung 2019	53.168,16	34.755,82
Verlust 2019		-18.412,34
Voranschlag 2020	24.380,00	18.800,00
Endstand zum 31.12.2019		-14.961,55

	Aufwand	Ertrag
Jahresrechnung 2020	20.098,80	17.586,46
Verlust 2020		-2.512,34
Voranschlag 2021	17.100,00	17.100,00
Endstand zum 31.12.2020		-17.473,89

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen**11) Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Eröffnungsbilanz**

Im Zuge der Erstellung der Körperschaftssteuererklärung 2020 für die Parkraumbewirtschaftung durch Steuerberater Armin Preindl wurden im Anlagevermögen Übernahmefehler festgestellt. Diese müssen nun auch in der Eröffnungsbilanz korrigiert werden und im Detail sind dies:

Parkplatz Sportcenter Asphaltierung – doppelte Erfassung

Mobilzaunelemente Parkplatz – ausgeschieden (Lift)

Parkschein-Automat Schneetalparkplatz – Anschaffungswert korrigiert

Beschluss:

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 gem. § 38 VRV 2015 wird dahingehend korrigiert, dass das Anlagevermögen für die Parkraumbewirtschaftung mit dem Endstand der Gesellschaftsauflösung zum 31.12.2019 übereinstimmt.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

12) Beratung und Beschlussfassung zu Gemeindegrundbesitzangelegenheiten

Auf Antrag von Bgm. Klaus Hornstein wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

13) Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 35, Bereich Viehgasse-Perktold

Für das Grundstück 2379 liegt ein Bauansuchen vor. Im Zuge der Prüfung durch den hochbautechnischen Sachverständigen wurde festgestellt, dass in diesem Bereich ein Bebauungsplan für eine geordnete Entwicklung notwendig ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architektur Walch und Partner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.1.2021, GZ: 234/2020 (RO-Stellungnahme) und RNe-20018-01 vom 11.1.2021 (planliche Darstellung), durch vier Wochen hindurch

vom 7.6.2021 bis 6.7.2021

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die betroffenen Grundstücke beziehen sich auf die vorläufige Übernahme im Zusammenlegungsverfahren Nesselwängle (KG Nesselwängle) laut Bescheid vom 3.2.2014, GZ: ZBS-ZH402/454-2014, der Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Jeder, der in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz hat, und Rechtsträger die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, haben das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Nesselwängle unter <http://www.nesselwaengle.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

14) Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00001, Schatz Walter, Gst 2819

Durch die Grundzusammenlegung hat sich die Grundstücksconfiguration im betreffenden Bereich verändert, wodurch das neue Grundstück 2819 keine einheitliche Widmung mehr aufweist. Aufgrund eines laufenden Bauverfahrens ist daher eine einheitliche Widmung herzustellen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 9.4.2021, mit der Planungsnummer 824-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle im Bereich 15/1 KG 86026 Nesselwängle (zur Gänze/zum Teil) 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle vor:

Umwidmung

Grundstück 15/1 KG 86026 Nesselwängle

rund 343 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

15) Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00002, Rief Simon, Gst 2724

Die Lage der geplanten Sonderfläche wird aufgrund der markanten Lage im östlichen Ortseingangsbereich eingehend diskutiert. Die Sonderfläche sollte näher am bestehenden Gebäude Nesselwängle 36 liegen. Vorgeschlagen wird eine Drehung um 90° (Zufahrt von Osten) im nordwestlichen Eck des Grundstückes 2724.

Auf dem Grundstück 2374 besteht bereits eine Sonderflächenwidmung für einen landwirtschaftlichen Stadel. Diese Sonderflächenwidmung wird rückgewidmet.

Bernd teilt dazu mit, dass die Lage der Sonderfläche wegen einer möglichen zukünftigen Bautiefe so gewählt wurde. Er klärt den Vorschlag des Gemeinderates mit Simon bzw. Andy ab und gibt der Gemeinde umgehend Bescheid.

Mit der Rückwidmung der Sonderfläche auf dem Grundstück 2374 erklärt er sich einverstanden, wenn der Sonderflächenwidmung auf dem Grundstück 2724 zugestimmt wird.

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird bis zur Abklärung der Lage der Sonderflächenwidmung vertagt.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 1 dagegen – Bernd Rief

16) Bearbeitung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00003, Witting Thomas, Gst 1817

Es wurde, anstelle eines inzwischen abgebrochenen Stadels, ein neuer Gerätestadel errichtet. Die dafür erforderliche Widmung wird nun beantragt.

Nach eingehender Diskussion wird dieser Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt, obwohl die Gemeinde durch den zu sanierenden Schwarzbau vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Der Schwarzbau ist nach Flächenwidmungsplanänderung baurechtlich bewilligungsfähig.

Der Gemeinderat hält fest, dass diese Vorgangsweise zukünftig nicht mehr toleriert wird. Es wird keinen Flächenwidmungsplanänderungen mehr zugestimmt, wenn das Bauvorhaben bereits ohne baurechtliche Bewilligung ausgeführt wurde. Der Bürgermeister als Baubehörde hat hier aufgrund der Tiroler Bauordnung einzuschreiten. Eine diesbezüglich Information hat an die Gemeindeglieder zu erfolgen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 17.5.2021, mit der Planungsnummer 824-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle im Bereich 1817 KG 86026 Nesselwängle (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle vor:

Umwidmung

Grundstück 1817 KG 86026 Nesselwängle

rund 156 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Gerätestadel

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

17) Bericht des Bürgermeisters

- Bezüglich Lawinenschutz B199 findet am 07.06.2021 ein Lokalaugenschein in Haller statt
- Ehrung für Hartwig Singer als Vorsitzender der LWK Nesselwängle. Inkl. Amtsübergabe an Martin Rief, Stv. Weirather Günter und Klaus Hornstein
- Grundzusammenlegung – Derzeit Erstellung des Z-Plan Bescheides, bis zur Rechtskraft keine Veränderungen mehr möglich.
- Bodenaushubdeponie – Pläne
- Bergrettung KFZ – Übergeben
- Adlerhorst – Freihaltung Stromleitung
- TVB- Grenzüberschreitendes Projekt zum Thema Parkraumbewirtung
- Herz-Jesu Feuer – TV Team von ORF 3 Land der Berge

18) Anträge, Anfragen und Allfälliges

EAP 612-1

Rief Bernd regt an, dass der Feldweg vom Hotel „haldensee“ bis zum Gessenbach dringend zu sanieren ist.

Zotz Bernd teilt mit, dass der Belag der Gallenbachbrücke unterhalb des Auffangbeckens zu sanieren ist (morsche Brückenflecken). Wer ist dafür zuständig?

Was hat es mit der Fahrverbotstafel mit der Zusatztafel „Feuerwehr-Zufahrt „ am Beginn der Zufahrt zu Haller 20 auf sich.

Bgm. Hornstein teilt dazu mit, dass dies deshalb aufgestellt wurde, damit dem „Wildparken“ etwas Einhalt geboten wird.

„Riedles Gasse“ sollte unbedingt saniert werden.

Dazu teilt Bgm. Hornstein mit, dass hier noch die LWL-Verlegung offen ist und in diesem Zusammenhang dann eine Sanierung erfolgt.

Wann erfolgt die Sanierung des Feldweges im Bereich vom Hotel Laterndl Hof.

Bgm. Hornstein teilt dazu mit, dass die Beauftragung durch die Gemeinde (Kosten ca. € 1.800,-) bzw. Peter Zotz an die Fa. Hörmann erteilt wurde.

Was passiert mit dem Aushub von Peter Zotz östlich seines Hotels.

Bgm. Hornstein teilt dazu mit, dass dies nicht in der Kompetenz der Gemeinde liegt und keine detaillierte Informationen vorliegen.

19) Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Im Hort sowie im Kindergarten sind aufgrund der Anforderungen an die Öffnungszeiten personelle Anpassungen notwendig. Ein entsprechendes Konzept wird ausgearbeitet und dann zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

20) Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen Mitgliedes in die Lawinenkommission Nesselwängle

Bgm. Hornstein berichtet, dass aufgrund des Ausscheidens von Hartwig Singer bereits seit längerem nach einem Ersatz gesucht wird.

Beschluss:

Erika Neuner wird in die Lawinenkommission Nesselwängle bestellt.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 1 dagegen (Albert Weirather)

Ende:

23.10 Uhr

Schriftführer:



Für den Gemeinderat der Bürgermeister
und zwei Gemeinderatsmitglieder:

